



**Postulat von Manuel Brandenburg, Philip C. Brunner, Markus Hürlimann, Peter Letter, Thomas Meierhans, Karl Nussbaumer, Cornelia Stocker, Silvia Thalman und Florian Weber
betreffend Abschaffung der Automatismen bei der Beförderung der kantonalen Lehrpersonen sowie der Mitarbeitenden der Zuger Polizei
vom 16. Februar 2016**

Die Kantonsrätinnen Cornelia Stocker, Zug, und Silvia Thalman, Zug, sowie die Kantonsräte Manuel Brandenburg, Zug, Philip C. Brunner, Zug, Markus Hürlimann, Baar, Peter Letter, Oberägeri, Thomas Meierhans, Steinhausen, Karl Nussbaumer, Menzingen, und Florian Weber, Walchwil, haben am 16. Februar 2016 folgendes Postulat eingereicht:

1. Der Regierungsrat wird in erster Linie ersucht, die in seine Zuständigkeit fallenden Regelungen betreffend Automatismen bei der Beförderung von kantonalen Lehrpersonen und Mitarbeitenden der Zuger Polizei abzuschaffen. Die einschlägigen Regelungen sind anzupassen, insbesondere § 4 der Verordnung über die Lohnreihungen von Lehrpersonen an den Gymnasien, an der Wirtschaftsmittelschule, an der Fachmittelschule und an den Brückenangeboten vom 13. Mai 2008 (BGS 154.235) § 3 der Verordnung über die Lohnreihungen von Lehrpersonen an den Berufsbildungszentren des Kantons Zug vom 13. Mai 2008 (BGS 413.121) sowie § 4 und 5 des Reglements über die Beförderung der Angehörigen der Zuger Polizei vom 25. Oktober 1983 (BGS 512.4) und gegebenenfalls das von der Sicherheitsdirektion erlassene Reglement über die Erstellung des Qualifikationsberichtes.
2. In zweiter Linie wird der Regierungsrat ersucht, dem Kantonsrat einen Vorschlag zu unterbreiten, in welchem die Rechtsgrundlagen auf Gesetzesstufe anzupassen sind. Insbesondere ist § 48 Abs. 3 Satz 1 des Personalgesetzes (BGS 154.21) als übergeordnete Norm anzupassen, damit die lohnmassige Gleichbehandlung der kantonalen Mitarbeitenden nach den allgemein geltenden verwaltungsrechtlichen Grundsätzen gewährleistet wird.

Begründung:

Die Kommission hat sich intensiv mit der Beratung der Massnahme 8.60 „Kleinere, aber mehr Lohnstufen“ und der Massnahme 8.36b „Kürzung der Beförderungssumme um 50 %“ auseinandergesetzt. Mit der Massnahme 8.60 wird eine grundsätzliche Flexibilisierung der Lohnentwicklung anvisiert. Finanziell wirksam wird diese Massnahme erst im Zusammenhang mit der Kürzung der Beförderungssumme. Eine Lohnentwicklung der Mitarbeitenden durch Beförderung ist dennoch weiterhin möglich. Nebst der Leistungsbeurteilung wird mit der Berücksichtigung der allgemeinen Wirtschaftslage und dem Finanzhaushalt in § 48 Abs. 5 des (zu revidierenden) Personalgesetzes ein weiteres Beförderungskriterium eingeführt. Neu wird die Festsetzung der Beförderungssumme gesetzlich flexibilisiert. Eine grosse Mehrheit der Kommission begrüsst diese Intentionen. Hingegen stört sie sich daran, dass der automatische Stufenanstieg bei den kantonalen und auch den gemeindlichen Lehrpersonen bzw. der Beförderungsmechanismus bei der Zuger Polizei beibehalten werden. Im Sinne eines Gleichbehandlungsgrundsatzes aller kantonalen Angestellten sollen in erster Linie entsprechende Verordnungsanpassungen vollzogen werden. Ziel ist eine marktgerechte Entlohnung bei einer gleichzeitigen Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Staates und der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen auch der vom Staat angestellten Lehrpersonen und Mitarbeitenden der Polizei. In der Privatwirtschaft gehören solche Automatismen weitestgehend längst der Vergangenheit an.